

Die Steuerverhältnisse in Basel und seinen Vororten ¹⁾

Von *Felix Lotz*, Direktor, Basel

Die Wiedervereinigung beider Basel wird zurzeit nach den verschiedensten Richtungen hin auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer genaueren Prüfung unterzogen. Das Problem, das im Mittelpunkt der ganzen Frage steht, ist unbestrittenermassen die *Vorortsfrage*.

Aber auch auf diesem speziellen Gebiete müssen wieder die verschiedenartigsten Gesichtspunkte in Berücksichtigung gezogen werden. Um nur die wichtigsten Momente aufzuzählen, fallen für eine gemeinsame Regelung in der Stadt und ihren Vororten in Betracht:

1. das *Verkehrswesen* (Strassenwesen, Tramverbindungen, Hafenanlagen und Einrichtungen für den Luftverkehr);
2. die *Wohn- und Siedelungspolitik* (Bauwesen, Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität, Kanalisation, Kehrrichtabfuhr, öffentliche Beleuchtung, Bestattungswesen);
3. das *Erziehungswesen* (Schulwesen und berufliche Ausbildung der Lehrlinge);
4. die *Wirtschafts- und Gewerbepolitik* (Bestimmungen über Arbeitszeit);
5. die *Sozialfürsorge* (Fürsorge für Kranke, Bedürftige, Arbeitslose und nicht Erwerbsfähige);
6. das *Finanzwesen*.

Weil die einheitliche Lösung aller dieser wichtigen Fragen in der Hauptsache von der Beschaffung der notwendigen Mittel abhängig ist, so war es gegeben, die *Steuerverhältnisse Basels und seines grössten Vorortes: Binningen*, einmal einer genaueren Betrachtung zu unterziehen und dabei die besondere Struktur der Bevölkerung in bezug auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen.

A.

Als Grundlage für die Steueransätze wurde für Basel das bestehende Steuergesetz vom 6. April 1922 genommen, welches die Gemeindesteuer mit der Staatssteuer vereinigte, für Binningen das erst in diesem Jahre in Kraft getretene Steuergesetz vom 20. August 1928 zur Berechnung der Staatssteuer und die zurzeit geltenden progressionslosen Ansätze zur Bestimmung der Gemeindesteuer.

¹⁾ Diese Studie wurde als besondere Unterlage zu den übrigen Arbeiten des Verbandes für die Wiedervereinigung beider Basel vom Verfasser angeregt und stellt die rein persönliche Ansicht des Verfassers dar.

In den beiliegenden Tabellen I und II sind so die Ansätze für die Einkommenssteuer und Vermögenssteuer dargestellt.

Tabelle I: Die Steueransätze für das *Einkommen* steigen in Basel von 5 ‰ bei einem Einkommen von Fr. 2000 bis auf 125 ‰ bei einem Einkommen von Fr. 50.000 und mehr. Dagegen beginnt in Binningen der zusammengezogene Steueransatz mit 25 ‰ bei einem Einkommen von Fr. 1000 und steigt auf 85 ‰ bei einem Einkommen von Fr. 30.000 und mehr. Wie im besonderen aus der Tabelle hervorgeht, sind die Steueransätze in Basel und Binningen gleich hoch für ein Einkommen von Fr. 20.000. In den Einkommenstufen von Fr. 1000 bis Fr. 20.000 sind also die Steueransätze in Binningen grösser als in Basel, und zwar 25 ‰ bis 0 ‰. In den Einkommenstufen von Fr. 20.000 und mehr sind umgekehrt die Steueransätze in Binningen kleiner als in Basel, und zwar 0 ‰ bis 40 ‰.

Tabelle II: Die Steueransätze für das *Vermögen* beginnen in Basel mit 1 ‰ bei einem Vermögen von Fr. 5000 und steigen bis auf 6 ‰ bei einem Vermögen von Fr. 1.000.000 und mehr. Demgegenüber steigt in Binningen der Steueransatz von 5 ‰ bei einem Vermögen von Fr. 3000 bis auf 8 ‰ bei einem Vermögen von Fr. 500.000 und mehr. In allen Vermögensstufen sind also die Steueransätze von Binningen grösser als diejenigen in Basel, und zwar 4 ‰ bei einem Vermögen von Fr. 5000 und dann allmählich abnehmend bis auf 2 ‰ bei einem Vermögen von Fr. 1.000.000 und mehr.

Eine allgemeine Betrachtung der Tabellen I und II führt noch zu folgenden Schlüssen:

Der Umstand, dass die Steueransätze für alle Vermögensklassen und die Steueransätze für die *Einkommen unter Fr. 20.000* in Binningen stets höher sind als in Basel, bedingt für alle Einkommen unter dieser Grenze von Fr. 20.000 eine Mehrbelastung in Binningen. Diese Mehrbelastung ist ferner um so grösser, je mehr arbeitsloses Einkommen im Totaleinkommen enthalten ist, weil das entsprechende Vermögen in Binningen eine weitere Mehrbelastung verursacht.

Bei *Einkommen über Fr. 20.000* beginnt die Minderbelastung des Einkommens in Binningen gegenüber Basel. Diese Minderbelastung des Einkommens wird aber durch die Mehrbelastung des Vermögens aufgehoben, sofern es sich nur um arbeitsloses Einkommen, also um reinen Vermögensertrag handelt. Für Einkommen über Fr. 20.000 wirkt sich aber diese Entlastung dann sehr rasch aus, je kleiner das dazu versteuerte Vermögen und das aus ihm fliessende arbeitslose Einkommen ist.

B.

Um nun die Wirkung der beiden Steuergesetze auf die verschiedenartige Bevölkerungsstruktur in Basel und Binningen festzustellen, wurden die Steueransätze der erwähnten Gesetze jeweilen auf die versteuerten Einkommen und Vermögen der Bevölkerung beider Gemeinwesen ausgerechnet.

Als Unterlagen hiezu dienten für *Basel* die im 8. Jahrgang des statistischen Jahrbuches des Kantons Baselstadt publizierten Tabellen über die Anlage der Einkommens- und Vermögenssteuer im Jahre 1928, für *Binningen* die von der Gemeindeverwaltung in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellten An-

gaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bevölkerung Binningens.

Auf Grund dieser Unterlagen wurden nun für Basel wie auch für Binningen gesondert die in den einzelnen Klassen deklarierten Einkommen und Vermögen sowohl mit den im betreffenden Gemeinwesen geltenden als auch mit den im benachbarten Gemeinwesen anzuwendenden Steueransätzen in Verbindung gebracht und so die entsprechenden theoretischen Steuerbeträge und die daraus resultierenden Differenzen ermittelt. Im Interesse der Einheitlichkeit wurden überall nur die Brutto-Steuerbeträge berechnet und daher der in Basel erlaubte Skontoabzug bei einmaliger Zahlung der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt.

Da überdies die gesetzlichen Bestimmungen in der Stadt und auf der Landschaft für die niedrigen Einkommen und kleinen Vermögen verschiedene *Erleichterungen* vorsehen, konnten auch in diesen unteren Klassen nur die theoretischen, von den wirklichen Werten abweichenden Beträge und Differenzen ermittelt werden. Weil aber die Höhe des versteuerten Einkommens und Vermögen, das unter solche Ausnahmebestimmungen fällt, im Verhältnis zum versteuerten Totaleinkommen und Totalvermögen ausserordentlich klein ist, so haben diese Abweichungen der begünstigten Einkommen und Vermögen auf die theoretisch berechneten Steuererträge keinen merklichen Einfluss. Für die allgemeine Beurteilung der Auswirkung der verschiedenen Steueransätze auf die Bevölkerung von Basel und Binningen fallen daher diese Steuererleichterungen kaum in Betracht.

Ein weiterer Punkt, der bei der vorliegenden Untersuchung mit Absicht übergangen wurde, ist die in den basellandschaftlichen Vororten bisher geltende Praxis, für die Festsetzung des in der Gemeinde zu versteuernden Vermögens nur einen Teil der *Hypothekarschulden* als Abzug zuzulassen. Durch die mit der Einführung des neuen Steuergesetzes in Baselland verbundene neue Katasterschätzung wird diese zum Schutze der Gemeindesteuern aufgestellte und angewandte Bestimmung zweifellos bald allgemein dahinfallen, und es wird dann die Taxation der Gemeinde derjenigen des Staates entsprechen, welche den vollen Schuldenabzug zulässt. So hat beispielsweise Binningen den bisher auf 50 % begrenzten Schuldenabzug für das Jahr 1930 nun voll zugelassen und befindet sich dadurch sowohl mit den Bestimmungen der basellandschaftlichen Staatssteuer als auch mit dem baselstädtischen Steuergesetze in Übereinstimmung.

Die vergleichenden Zusammenstellungen der Steuererträge der Bevölkerung des Kantons Baselstadt resp. der Gemeinde Binningen auf Grund der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen sind nun in den beiden *Tabellen III und IV* als Auszug der genaueren Detailberechnung wiedergegeben.

Zu den einzelnen Tabellen ist folgendes zu bemerken:

In *Tabelle III* wird die Bevölkerung von *Baselstadt* erfasst.

Bei der *Einkommenssteuer* zeigen sich dabei die folgenden Verhältnisse. Die 967 ‰ aller Steuerpflichtigen mit einem Einkommen *unter* Fr. 20.000 versteuern zusammen 691 ‰ des Gesamteinkommens mit einem Steuerbetrag von 354 ‰ der Einkommenssteuer, während — bei Anwendung der Steuerbestimmungen Binningens — dieser Anteil auf 501 ‰ des Gesamtbetrages anwachsen

würde durch Fr. 43 Mehrbelastung per Kopf des Steuerpflichtigen. Die übrigen 33 ‰ Steuerpflichtigen mit einem Einkommen über Fr. 20.000 dagegen versteuern 309 ‰ des Gesamteinkommens mit einem Steuerbetrag von 646 ‰ der Einkommenssteuer, während — bei entsprechender Anwendung der Steuerbestimmungen Binningens — dieser Anteil auf 499 ‰ des Gesamtbetrages fallen würde durch Fr. 2018 Minderbelastung per Kopf des Steuerpflichtigen. Zusammen würde sich bei Anwendung der im benachbarten Vorort geltenden Ansätze für Baselstadt ein Steuerausfall ergeben von Fr. 1.417.369 oder 68 ‰ der städtischen Einkommenssteuer, entsprechend einer durchschnittlichen Minderbelastung von Fr. 25 per Kopf des Steuerpflichtigen.

Bei der *Vermögenssteuer* ergibt sich bei Anwendung der in Binningen geltenden Steuerbestimmungen für Basel ein Steuergewinn von Fr. 4.527.703 oder 877 ‰ der Vermögenssteuer Basels, entsprechend einer Mehrbelastung von Fr. 268 per Kopf des Steuerpflichtigen.

Wenn die *Erträge beider Steuern* zusammengezogen werden, ergibt sich bei den Binninger Ansätzen für Basel eine Mehrbelastung von Fr. 3.110.334 oder 119 ‰ des Gesamttotalen in Basel. Dieser Steuergewinn ginge in erster Linie auf Kosten der Einkommen unter Fr. 20.000 und der unteren Vermögensklassen, weil die Mehrbelastung der oberen Vermögensklassen durch die Minderbelastung der oberen Einkommen beinahe kompensiert würde.

In *Tabelle IV* sind die Ergebnisse für die Gemeinde *Binningen* aufgeführt.

Für die *Einkommenssteuer* resultieren dabei folgende Betrachtungen: Die 994 ‰ Steuerpflichtigen mit einem Einkommen unter Fr. 20.000 versteuern zusammen 932 ‰ des Gesamteinkommens mit einem Steuerbetrag von 845 ‰ der Einkommenssteuer, während — bei Anwendung der Steuerbestimmungen Basels — dieser Anteil auf 727 ‰ des Gesamtbetrages fallen würde durch Fr. 41 Minderbelastung per Kopf des Steuerpflichtigen. Die verbleibenden 6 ‰ Steuerpflichtigen mit einem Einkommen über Fr. 20.000 dagegen versteuern 68 ‰ des Gesamteinkommens mit einem Steuerbetrag von 155 ‰ der Einkommenssteuer, während — bei entsprechender Anwendung der Steuerbestimmungen Basels — dieser Anteil auf 273 ‰ des Gesamtbetrages anwachsen würde durch Fr. 1028 Mehrbelastung per Kopf des Steuerpflichtigen. Zusammen würde sich bei Anwendung der in der benachbarten Stadt geltenden Ansätze für Binningen ein Steuerausfall ergeben von Fr. 108.316 oder 261 ‰ der Binninger Einkommenssteuer, entsprechend einer Entlastung von Fr. 34 per Kopf des Steuerpflichtigen.

Bei der *Vermögenssteuer* ergibt sich bei Anwendung der in Baselstadt geltenden Steuerbestimmungen für Binningen ebenfalls ein Steuerverlust, und zwar von Fr. 105.705 oder 658 ‰ der Vermögenssteuer Binningens, entsprechend einer Entlastung von Fr. 90 per Kopf des Steuerpflichtigen.

Wenn die *Erträge beider Steuern* zusammengenommen werden, ergibt sich bei den Basler Ansätzen für Binningen eine Minderbelastung von Fr. 214.021 oder 371 ‰ des Gesamttotalen in Binningen. Dieser Steuerausfall wäre die Folge der Entlastung der Einkommen unter Fr. 20.000 und der unteren Vermögensklassen, weil die Minderbelastung der oberen Vermögensklassen durch die Mehrbelastung der oberen Einkommensklassen mehr als ausgeglichen wird.

C.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass jedes Gemeinwesen diejenige Einkommenssteuer hat, die ihm am meisten einträgt; mit andern Worten, dass sich die Einkommenssteuer der finanziellen Struktur der verschiedenartig zusammengesetzten Bevölkerung in Basel und Binningen sehr gut anpasst, denn eine Änderung der Einkommenssteuer nach dem Vorbilde der Nachbargemeinde bedingt auf beiden Seiten einen Steuerausfall.

Die Änderung der Vermögenssteuer nach den Bestimmungen der Nachbargemeinde bringt analog auch für Binningen einen Steuerausfall mit sich, während durch die Anwendung der Vorortsansätze für die Vermögenssteuer die Stadt Basel dagegen einen Steuergewinn verzeichnen würde.

Der *Steuergewinn*, den Basel durch die in Binningen geltenden Steuerbestimmungen erzielen könnte, beträgt jedoch im ganzen nur 119 ‰, d. h. ungefähr $\frac{1}{8}$ des gesamten bisherigen Steuerertrages. Dieser Steuergewinn würde aber erfolgen zur Hauptsache *auf Kosten der unteren Klassen*.

Der *Steuerverlust*, den die Gemeinde Binningen durch die in Basel bestehenden Steueransätze erleiden würde, beträgt dagegen im ganzen 371 ‰, d. h. also ungefähr $\frac{3}{8}$ des gesamten bisherigen Steuerertrages. Dieser Steuerverlust würde sich aber ausschliesslich *zugunsten der unteren Klassen* auswirken.

Bei reziproker Anwendung der Steueransätze von Basel und Binningen ist der Steuerverlust Binningens relativ genommen also dreimal so gross als der Steuergewinn der Stadt Basel.

D.

Wenn in der vorliegenden Betrachtung von den drei wichtigsten Vororten: Allschwil, Binningen und Birsfelden, die Verhältnisse Binningens mit denjenigen der Stadt Basel verglichen wurden, so geschah dies nicht allein aus dem Grunde, weil Binningen als der grösste Vorort Basels eine ausschlaggebende Rolle spielt, sondern auch, weil Binningen einen mittleren Typ bildet zwischen der stadtnahen Gemeinde Birsfelden und der stadtfirneren Gemeinde Allschwil. Dabei besitzen diese genannten Vororte alle die nämlichen Ansätze für die Gemeindesteuer.

Als Schlussfolgerung der ganzen Untersuchung muss daher festgestellt werden: Um bei einer Eingemeindung der Vororte in die Stadt Basel keinen Steuerausfall zu erhalten, müsste das Basler Steuergesetz im Sinne der Bestimmungen, die für die unteren Klassen in den Vororten Geltung haben und massgebend sind, geändert werden. Die Berücksichtigung dieser Bedingung würde aber den unteren Klassen der Vororte die ersehnte Entlastung nicht bringen, sondern den unteren Klassen der Stadt eine vermehrte Steuerlast auferlegen.

Vergleichende Zusammenstellung Tabelle II
 der Steueransätze im Kanton Baselstadt und in der Gemeinde Binningen

nach dem baselstädtischen Gesetze vom 6. April 1922 bzw. nach dem basellandschaftlichen Gesetze vom 20. August 1928 zuzüglich der Gemeindesteuer von Binningen (4 ‰ des Vermögens ohne Progression)

Vermögen in 1000 Franken	Steueransätze in ‰		
	Basel	Differenz	Binningen ¹⁾
5— 20.	1,0	+ 4,0	5,0
20— 40.	1,2	+ 4,05	5,25
40— 60.	1,4	+ 4,1	5,5
60— 80.	1,6	+ 4,25	5,85
80— 100.	1,8	+ 4,2	6,0
100— 120.	2,0	+ 4,4	6,4
120— 140.	2,2	+ 4,2	6,4
140— 150.	2,4	+ 4,0	6,4
150— 160.	2,4	+ 4,35	6,75
160— 180.	2,6	+ 4,15	6,75
180— 200.	2,8	+ 3,95	6,75
200— 250.	3,0	+ 4,0	7,0
250— 300.	3,2	+ 4,05	7,25
300— 350.	3,4	+ 4,1	7,5
350— 400.	3,6	+ 3,9	7,5
400— 450.	3,8	+ 3,95	7,75
450— 500.	4,0	+ 3,75	7,75
500— 550.	4,2	+ 3,8	8,0
550— 600.	4,4	+ 3,6	8,0
600— 650.	4,6	+ 3,4	8,0
650— 700.	4,8	+ 3,2	8,0
700— 750.	5,0	+ 3,0	8,0
750— 800.	5,2	+ 2,8	8,0
800— 850.	5,4	+ 2,6	8,0
850— 900.	5,6	+ 2,4	8,0
900—1000.	5,8	+ 2,2	8,0
1000 und mehr.	6,0	+ 2,0	8,0

¹⁾ Die Ansätze von Binningen bestehen aus dem konstanten Ansätze von 4 ‰ für die Gemeindesteuer und dem veränderlichen Restanteil als Ansatz der Staatssteuer mit 1—4 ‰.

Vergleichende Zusammenstellung der Steueransätze im
nach dem baselstädtischen Gesetze vom 6. April 1922 bzw. nach dem basellandschaftlichen Gesetze vom

Einkommen in 1000 Fr.	Steueransätze in ‰			Einkommen in 1000 Fr.	Steueransätze in ‰		
	Basel	Differenz	Binningen ¹⁾		Basel	Differenz	Binningen ¹⁾
1,0—2,0	—	+ 25	25	10,0—10,2	43	+ 6	49
2,0—2,1	5	+ 22	27	10,2—10,5	44	+ 5	49
2,1—2,2	6	+ 21	27	10,5—10,8	45	+ 4	49
2,2—2,3	7	+ 20	27	10,8—11,0	46	+ 3	49
2,3—2,4	8	+ 19	27				
2,4—2,5	9	+ 18	27	11,0—11,1	46	+ 6	52
2,5—2,6	10	+ 17	27	11,1—11,4	47	+ 5	52
2,6—2,7	11	+ 16	27	11,4—11,7	48	+ 4	52
2,7—2,8	12	+ 15	27	11,7—12,0	49	+ 3	52
2,8—2,9	13	+ 14	27	12,0—12,3	50	+ 5	55
2,9—3,0	14	+ 13	27	12,3—12,6	51	+ 4	55
3,0—3,2	15	+ 15	30	12,6—12,9	52	+ 3	55
3,2—3,4	16	+ 14	30	12,9—13,0	53	+ 2	55
3,4—3,6	17	+ 13	30				
3,6—3,8	18	+ 12	30	13,0—13,2	53	+ 5	58
3,8—4,0	19	+ 11	30	13,2—13,5	54	+ 4	58
4,0—4,2	20	+ 12	32	13,5—13,8	55	+ 3	58
4,2—4,4	21	+ 11	32	13,8—14,0	56	+ 2	58
4,4—4,6	22	+ 10	32				
4,6—4,8	23	+ 9	32	14,0—14,1	56	+ 5	61
4,8—5,0	24	+ 8	32	14,1—14,4	57	+ 4	61
5,0—5,2	25	+ 9	34	14,4—14,7	58	+ 3	61
5,2—5,4	26	+ 8	34	14,7—15,0	59	+ 2	61
5,4—5,6	27	+ 7	34				
5,6—5,8	28	+ 6	34	15,0—15,3	60	+ 4	64
5,8—6,0	29	+ 5	34	15,3—15,6	61	+ 3	64
6,0—6,3	30	+ 7	37	15,6—15,9	62	+ 2	64
6,3—6,6	31	+ 6	37	15,9—16,0	63	+ 1	64
6,6—6,9	32	+ 5	37				
6,9—7,0	33	+ 4	37	16,0—16,2	63	+ 4	67
7,0—7,2	33	+ 7	40	16,2—16,5	64	+ 3	67
7,2—7,5	34	+ 6	40	16,5—16,8	65	+ 2	67
7,5—7,8	35	+ 5	40	16,8—17,0	66	+ 1	67
7,8—8,0	36	+ 4	40				
8,0—8,1	36	+ 7	43	17,0—17,1	66	+ 4	70
8,1—8,4	37	+ 6	43	17,1—17,4	67	+ 3	70
8,4—8,7	38	+ 5	43	17,4—17,7	68	+ 2	70
8,7—9,0	39	+ 4	43	17,7—18,0	69	+ 1	70
9,0—9,3	40	+ 6	46				
9,3—9,6	41	+ 5	46	18,0—18,3	70	+ 3	73
9,6—9,9	42	+ 4	46	18,3—18,6	71	+ 2	73
9,9—10,0	43	+ 3	46	18,6—18,9	72	+ 1	73
				18,9—19,0	73	—	73
				19,0—19,2	73	+ 3	76
				19,2—19,5	74	+ 2	76
				19,5—19,8	75	+ 1	76
				19,8—20,0	76	—	76

¹⁾ Die Ansätze von Binningen bestehen aus dem konstanten Ansatz von 20% für die Gemeindesteuer und dem veränderlichen Restanteil als Ansatz der Staatssteuer mit 5—65‰.

Kanton Baselstadt und in der Gemeinde Binningen

Tabelle I

20. August 1928 zuzüglich der Gemeindesteuer von Binningen (20‰ des Einkommens ohne Progression)

Einkommen in 1000 Fr	Steueransätze in ‰			Einkommen in 1000 Fr.	Steueransätze in ‰		
	Basel	Differenz	Binningen ¹⁾		Basel	Differenz	Binningen ¹⁾
20,0—20,1	76	+ 3	79	30,0—30,8	102	— 17	85
20,1—20,4	77	+ 2	79	30,8—31,6	103	— 18	85
20,4—20,7	78	+ 1	79	31,6—32,4	104	— 19	85
20,7—21,0	79	—	79	32,4—33,2	105	— 20	85
				33,2—34,0	106	— 21	85
21,0—21,3	80	— 1	79				
21,3—21,6	81	— 2	79	34,0—34,8	107	— 22	85
21,6—21,9	82	— 3	79	34,8—35,6	108	— 23	85
21,9—22,0	83	— 4	79	35,6—36,4	109	— 24	85
				36,4—37,2	110	— 25	85
22,0—22,2	83	— 4	79	37,2—38,0	111	— 26	85
22,2—22,5	84	— 5	79				
22,5—22,8	85	— 6	79	38,0—38,8	112	— 27	85
22,8—23,0	86	— 7	79	38,8—39,6	113	— 28	85
				39,6—40,4	114	— 29	85
23,0—23,1	86	— 7	79	40,4—41,2	115	— 30	85
23,1—23,4	87	— 8	79	41,2—42,0	116	— 31	85
23,4—23,7	88	— 9	79				
23,7—24,0	89	— 10	79	42,0—43,0	117	— 32	85
				43,0—44,0	118	— 33	85
24,0—24,5	90	— 11	79	44,0—45,0	119	— 34	85
24,5—25,0	91	— 12	79	45,0—46,0	120	— 35	85
25,0—25,5	92	— 10	82				
25,5—26,0	93	— 11	82	46,0—47,0	121	— 36	85
				47,0—48,0	122	— 37	85
26,0—26,5	94	— 12	82	48,0—49,0	123	— 38	85
26,5—27,0	95	— 13	82	49,0—50,0	124	— 39	85
27,0—27,5	96	— 14	82				
27,5—28,0	97	— 15	82	50,0 mehr	125	— 40	85
28,0—28,5	98	— 16	82				
28,5—29,0	99	— 17	82				
29,0—29,5	100	— 18	82				
29,5—30,0	101	— 19	82				

¹⁾ Die Ansätze von Binningen bestehen aus dem konstanten Ansatz von 20‰ für die Gemeindesteuer und dem veränderlichen Restanteil als Ansatz der Staatssteuer mit 5—65‰.

der Bevölkerung des Kantons Baselstadt

Tabelle III

Gesetze vom 20. August 1928 zuzüglich der Gemeindesteuer von Binningen: 20‰ des 4‰ des Vermögens

Steuerbetrag Basel		Differenzbetrag Binningen-Basel				Berechneter Steuerbetrag in Binningen ¹⁾			
rel. ‰	p.Kopf Fr.	Ansatz ‰	absolut Fr.	rel. ‰	p. Kopf Fr.	Ansatz ‰	absolut Fr.	rel. ‰	p.Kopf Fr.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
54	38	+ 15,08	+ 1.276.571	+ 901	+ 42	28,47	2.409.446	124	80
82	120	+ 8,65	+ 610.305	+ 430	+ 43	32,00	2.322.262	119	163
101	266	+ 5,36	+ 321.609	+ 227	+ 41	40,56	2.436.727	125	307
117	765	+ 3,51	+ 151.591	+ 107	+ 47	59,91	2.588.312	133	812
354	133	+ 9,13	+ 2.360.076	+ 1665	+ 43	37,74	9.756.747	501	176
646	7.215	— 32,71	— 3.777.445	— 2665	— 2018	84,25	9.729.690	499	5.197
						G: 20,00	7.479.920	384	130
						K: 32,10	12.006.517	616	209
1000	364	— 3,79	— 1.417.369	1000	— 25	52,10	19.486.437	1000	339
			— 68 ‰				932 ‰		
			— 73 ‰				1000 ‰		
18	11	+ 4,00	+ 374.148	83	+ 42	5,00	467.685	48	53
70	65	+ 4,13	+ 1.037.244	229	+ 187	5,68	1.399.974	145	252
75	333	+ 4,20	+ 691.732	153	+ 592	6,56	1.079.914	111	925
166	1.064	+ 3,97	+ 993.456	219	+ 1234	7,40	1.849.833	191	2.298
191	3.429	+ 3,04	+ 605.559	134	+ 2102	8,00	1.592.984	164	5.531
480	12.572	+ 2,00	+ 825.564	182	+ 4191	8,00	3.302.256	341	16.763
						G: 4,00	5.484.516	566	325
						K: 3,07	4.208.130	434	249
1000	306	+ 3,30	+ 4.527.703	1000	+ 268	7,07	9.692.646	1000	574
			+ 467 ‰				1000 ‰		
			+ 877 ‰				1877 ‰		
			+ 3.110.334				29.179.083		
			+ 107 ‰				1000 ‰		
			+ 119 ‰				1119 ‰		

¹⁾ G = Gemeinde, K = Kanton.

Vergleichende Zusammenstellung der Steuererträge
nach dem basellandschaftlichen Gesetze vom 20. August 1928 zuzüglich der Gemeindesteuer
städtischen Gesetze

Steuerstufen von Fr.	bis Fr.	Steuerzahler in Binningen		Versteuerter Betrag in Binningen			Berechneter in	
		abs. Anzahl	rel. ‰	absolut Fr.	rel. ‰	p. Kopf Fr.	Ansatz ‰	absolut Fr.
1		2	3	4	5	6	7	8
<i>Einkommen 1928.</i>								
unter	4.000 . .	2361	746	5.596.300	494	2.370	27, ₆₆	154.819
	4.001— 6.000 . .	490	155	2.411.600	213	4.922	32, ₈₉	79.313
	6.001—10.000 . .	227	72	1.690.500	149	7.448	39, ₉₈	67.585
	10.001—20.000 . .	67	21	864.600	76	12.905	57, ₁₈	49.438
unter	20.000 . .	3145	994	10.563.000	932	3.359	33, ₂₄	351.155
über	20.000 . .	19	6	774.000	68	40.737	83, ₃₂	64.488
<i>Total Einkommensteuer 1928</i>							G: 20, ₀₀ K: 16, ₆₆	226.740 188.903
							36, ₆₆	415.643 1000 ‰ 1352 ‰
<i>Vermögen 1928</i>								
	1.001— 20.000 .	878	751	6.587.700	247	7.503	5, ₀₀	32.938
	20.001— 100.000 .	251	215	10.390.200	390	41.395	5, ₈₃	57.408
	100.001— 200.000 .	27	23	3.718.700	140	137.730	6, ₅₅	24.353
	200.001— 500.000 .	9	8	3.197.000	120	355.222	7, ₅₂	24.054
	500.001—1.000.000 .	4	3	2.741.200	103	685.300	8, ₀₀	21.929
	über 1.000.000 .	—	—	—	—	—	—	—
<i>Total Vermögenssteuer 1928</i>							G: 4, ₀₀ K: 2, ₀₃	106.539 54.143
							6, ₀₃	160.682 1000 ‰ 2923 ‰
<i>Gesamttotal 1928</i>								576.325 1000 ‰ 1591 ‰

¹⁾ G = Gemeinde,
K = Kanton.

